

## *Die »armen lüt« und das Gericht*

*Eine Straßburger Schrift über die Reform des geistlichen Gerichts*

VON PETER-JOHANNES SCHULER

Bei der Betrachtung von Recht und Schrift im Mittelalter ist es notwendig, neben den Aspekten von der Entstehung, der Funktion und dem Geltungsgrund urkundlicher sowie normativer Rechtsaufzeichnungen auch die Wirkung des Rechts im Rechtsalltag näher zu betrachten. D. h., es darf neben der Frage nach den Rechtsgrundsätzen nicht aus dem Auge verloren werden, wie sich ein bestimmtes Recht und das damit verbundene Rechtssystem auf die Gesellschaft auswirkt. Ob es allen gesellschaftlichen Schichten gleichermaßen dient oder bestimmte Gruppen bevorzugt, sei es durch Privilegien oder dadurch, daß dem einen oder anderen Personenkreis aufgrund höherer Bildung und Sprachkenntnisse der Zugang zum geschriebenen Recht leichter fällt und ihnen dadurch ein Rechtsvorteil entsteht. Diesem Aspekt kommt im Spätmittelalter besondere Bedeutung zu, da das Schriftlichkeitsprinzip alle Rechtsbereiche erfaßt hat, auch den, der am längsten am Prinzip der Mündlichkeit festgehalten hat, nämlich der der bäuerlichen Welt.

Eine wesentliche Rolle für die Verbreitung der Schriftlichkeit im mittelalterlichen Rechtswesen in Deutschland spielten die verschiedenen geistlichen Gerichte, besonders die immer noch nicht ausreichend untersuchten geistlichen Offizialatsgerichte, da sie wie kaum ein anderes Gericht alle Personengruppen in Stadt und Land erfaßten. Gerade die Offizialatsgerichte haben sehr früh, über ihre eigentliche Zuständigkeit hinaus, die alle Fragen des Klerus, der Kirche, der Sakramente und Kirchenlehre betrafen, ihre Kompetenz auch auf weltliche Rechtsfragen und Personen ausdehnen können. Dies wurde dadurch begünstigt, daß der Gerichtssprengel der bischöflichen Offizialatsgerichte fast immer mit den Bistumsgrenzen zusammenfiel und das Gericht durch geistliche Strafen seinem Spruch mehr Nachdruck verleihen konnte. Daneben waren die Offizialatsgerichte bis Mitte des 15. Jahrhunderts eine gesuchte Beurkundungsstelle für Zinsverschreibungen, Gülten, Käufe, Schenkungen und andere Beurkundungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies hatte für den Veräußerer den Vorteil, daß im Streitfalle sich der Offizial als zuständiger Richter ansah. Doch bereits im 14. Jahrhundert bestand wiederholt Anlaß, über das geistliche Gericht zu

klagen.<sup>1)</sup> Die Bischöfe, im allgemeinen bestrebt, die Rechtssicherheit an ihren Gerichten zu gewährleisten, erließen wiederholt Gerichtsordnungen und Statuten.<sup>2)</sup> Von welcher Art die Mißstände waren, wird in den bischöflichen Statuten zumeist nur mit allgemeinen Hinweisen angedeutet oder muß indirekt aus den einzelnen Bestimmungen erschlossen werden. Anders verhält es sich bei einer Straßburger Reformschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Verfasser schildert einem Untersuchungsbericht gleich und ohne Rücksicht auf Personen und Rang bis ins einzelne die gewinnsüchtigen Praktiken und andere Mißbräuche der einzelnen Gerichtsgorgane.

Entstanden ist die Reformschrift in einer Zeit, als das Bistum Straßburg sich in einem völlig verwahrlosten Zustand befand. Bischof Wilhelm von Diest (1393–1439), der unwürdigste aller Straßburger Bischöfe, hatte die Zeit der Wirren in Reich und Kirche dazu genutzt, ein ausschweifendes Leben zu führen und das ihm anvertraute Kirchengut zu verschleudern. Nicht viel besser handelte sein Nachfolger, Ruprecht von Bayern (1440–78), der mit 24 Jahren den Straßburger Bischofsstuhl bestieg. Mehr Fürst als Bischof übte er keine liturgischen Funktionen aus, widmete sich seinen Konkubinen und richtete unter anderem seinem unehelichen Sohn eine prächtige Hochzeit aus. Erst in seinen letzten Lebensjahren wandelte er sich und galt dann sogar als guter Bischof. In dieser historischen Situation entstand die bisher kaum beachtete Straßburger Reformschrift der geistlichen Gerichte. Vermutlich handelt es sich um eine Auftragsarbeit, wobei es unklar ist, wer der Adressat war. Bei dem bekannt losen Lebenswandel Bischof Ruprechts dürfte er kaum als Auftraggeber in Frage kommen. Es wäre denkbar, daß vorliegende Schrift als eine Art Denkschrift für das Straßburger Domkapitel und den Rat der Stadt verfaßt wurde, als diese 1441 und 1443 Bischof Ruprecht zu Reformen im Bistum drängten.<sup>3)</sup> Beide, Domkapitel und Rat, hatten schon aus finanziellen Gründen größtes Interesse an den geistlichen Gerichten.<sup>4)</sup> Die Reformschrift,<sup>5)</sup> die keinen Titel trägt und am besten mit »Reformation des geistlichen Gerichts zu Straßburg« überschrieben wird, ist in zwei selbständigen Papier-

1) Vgl. dazu H. FOERSTER, Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied, in ZRG KA 42 (1921) S. 268 ff.; J. KRIEG, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiacone im Bistum Würzburg (1914) S. 123.; F. HAFNER, Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Mathias von Ramung in vortridentinischer Zeit (1961) S. 55 f.; P.-J. SCHULER, Geschichte des Südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (1976) S. 144 ff.

2) Eine unvollständige Zusammenstellung kirchlicher Gerichtsstatuten gibt N. HILLING, Kirchliche Gerichtsordnungen des 14. bis 16. Jahrhunderts aus deutschen Bistümern, in: Arch. f. kath. Kirchenrecht 109 (1929) S. 577 ff. Nicht aufgeführt sind die Gerichtsordnungen von Konstanz, Basel sowie die Straßburger von 1423; vgl. P.-J. SCHULER a. a. O. S. 144 f.

3) K. STENZEL, Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert, in: ZGORh NF 29 (1914) S. 429 f., im folgenden zit.: STENZEL.

4) Ebd. S. 415 f., 429.

5) Der Begriff »*reformatio*« kommt selbst nicht vor, ist aber sinngemäß voll zutreffend.



handschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten.<sup>6)</sup> Bei dem umfangreichen Exemplar, der Fassung A, handelt es sich um ein sorgfältig geschriebenes Konzept, das Korrekturen und Ergänzungen von anderer Hand aufweist. Am Rande finden sich in lateinischer Sprache z. T. bejahende<sup>7)</sup>, aber auch andere Glossen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die oft spöttisch darauf hinweisen, daß die hier erhobenen Forderungen nichts Neues und bereits in den Statuten geregelt seien. Die Randvermerke stammen vermutlich nicht alle von einer Hand. Bei einigen ist es wahrscheinlich, daß sie von Sebastian Brant herrühren.<sup>8)</sup> In der zweiten Handschrift B liegt eine sehr sauber geschriebene Abschrift des Konzepts A vor, in die alle Korrekturen und Nachträge übernommen sind.<sup>9)</sup> Mit der Fassung B, im gleichen Band und von der gleichen Hand geschrieben, ist zugleich eine deutsche Übersetzung der lateinischen Gerichtsstatuten des Bischofs Wilhelm von Diest aus dem Jahre 1423 überliefert.<sup>10)</sup> Aus verschiedenen Gründen ist es wahrscheinlich, daß der deutsche Text im Zusammenhang mit der Straßburger Reformschrift<sup>11)</sup> hergestellt wurde. Die deutsche Fassung der Gerichtsordnung von 1423 unterscheidet sich vom lateinischen Originaltext dadurch, daß einige wenige, mehr formale Bestimmungen fehlen und die Paragraphen z. T. in anderer, vom Inhalt bedingter übersichtlicherer Reihenfolge angeordnet sind.<sup>12)</sup> Es tritt hier dieselbe gedankliche Systematik entgegen wie bei der SRS. Es wäre daher denkbar, daß man im Verfasser der SRS auch den Übersetzer der Gerichtsordnung zu suchen hat. Das Vorhandensein einer deutschen Übersetzung der Gerichtsordnung und ihre abschriftliche Überlieferung zusammen mit der SRS ist sicherlich kein Zufall. Zum einen bezieht sich der Verfasser immer wieder auf die Gerichtsordnung von 1423<sup>13)</sup>, zum anderen entspricht eine Übersetzung den Intentionen des Verfassers der SRS. Denn eine Übersetzung ermöglichte es auch weniger gebildeten Leuten, sich über die geistlichen Gerichtsstatuten zu informieren. Man darf

6) Geheftete Papierhandschrift ohne Umschlag im Stadtarchiv Straßburg, II (VDG) 117, fol. 157 r–195 r. Die nachfolgenden Zitate und Verweise sind alle dieser Fassung A, die im folgenden mit SRS (Straßburger Reformschrift) bezeichnet wird, entnommen.

7) Bemerkenswerterweise wurden die Randvermerke auch im Exemplar der Fassung B eingetragen.

8) Diesen Hinweis verdanke ich dem Straßburger Stadtarchivar Herrn Dr. Fuchs.

9) Geheftete Papierhandschrift ebenfalls im Stadtarchiv Straßburg, II (VDG) 117, fol. 137 r bis 153 r.

10) Ebd. fol. 126 r–136 r.

11) Die Reformschrift wird im folgenden mit SRS abgekürzt.

12) Gedruckt bei: P. LEVRESSE, *L'officialité épiscopale de Strasbourg depuis ses origines à son transfert à Molsheim (1284–1597)*, Straßburg 1972 (Maschschr.) S. 394 ff. — Eine Neuausgabe der Gerichtsordnung wäre wünschenswert, da Levresse u. E. methodisch unzulässig die Gerichtsordnungen von 1388 und 1423 ohne ausreichende Kenntlichmachung miteinander vermengt hat.

13) SRS fol. 165 v, 192 v.

die Zahl derjenigen, die deutsche Texte lesen und verstehen konnten, nicht zu klein einschätzen, und sie war sicherlich höher als allgemein angenommen wird.

Die Entstehungszeit der SRS kann, obwohl sie keine Zeitangaben enthält, dennoch in etwa festgelegt werden. Im Text wird einmal Johannes Messinger als Prokurator am geistlichen Gericht erwähnt;<sup>14)</sup> er ist noch 1436 in dieser Tätigkeit bezeugt.<sup>15)</sup> Zum anderen ist die SRS sicherlich nicht nach dem Dezember 1466 entstanden, d. h. nach dem Abschluß der Verträge zwischen Bischof Ruprecht und der Stadt Straßburg.<sup>16)</sup> Denn die in der Reformschrift vorgetragene Vorschläge, die Einnahmen und Verwaltung der Insieglergefälle betreffend, waren 1466 in der vorgeschlagenen Form Gegenstand der Abmachung.<sup>17)</sup> Auch der paläographische Befund weist in die Zeit Mitte 15. Jahrhundert. Damit ergibt sich als wahrscheinlicher Zeitpunkt der Abfassung: letzte Pontifikatsjahre Bischof Wilhelms von Diest, wahrscheinlicher Anfänge Bischof Ruprechts, etwa 1441–43.<sup>18)</sup>

Bei dem bisher unbekanntem Verfasser der SRS handelt es sich um einen juristisch gebildeten Mann aus der Umgebung des bischöflichen Hofes, worauf u. a. auch seine Sorge um das schwindende Ansehen der Offizialatsgerichte hinweist. Vor allem seine ganze Haltung, die Art seines juristischen Wissens, aber auch der offensichtlich gute Einblick in die geistliche Gerichtsorganisation und die vorhandenen Mißstände lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß es sich bei dem Verfasser um eine führende Amtsperson am geistlichen Gericht, wahrscheinlich um einen Kollateralnotar handelt.<sup>19)</sup> Auf einen Notar weist auch sein auf die alltägliche Gerichtspraxis ausgerichtete Interesse. Formaljuristische Fragen spielen bei ihm nur eine untergeordnete Rolle. Hierzu macht er auch kaum Ausführungen und verweist vielmehr auf die bischöflichen Statuten. Schließlich könnten die in ihrem Ton z. T. doch recht höhnischen Glosse am Rande der Handschrift A auf die Überheblichkeit des akademisch gebildeten Juristen gegenüber dem im wissenschaftlichen Recht weniger versierten Notar zurückzuführen sein. Die Ausführungen des Verfassers der SRS zeichnen sich durch gedankliche Strenge aus. Die einzelnen Punkte sind relativ systematisch geordnet erfaßt. Zunächst werden die herrschende Praxis und ihre Mißstände geschildert, woran sich dann seine Reformvorschläge anschließen. Die ganze Schrift sollte kein fertiger Entwurf

14) SRS fol. 193 v.

15) STENZEL S. 395.

16) Ebd. S. 429 f.

17) Ebd. — Bereits 1407–17 war die Finanzverwaltung der geistlichen Gerichte Straßburgs in ähnlicher Weise geordnet, wie es später die SRS vorschlägt; vgl. STENZEL S. 430; SRS fol. 180 r f.

18) Vgl. oben S. 222. — STENZEL S. 395 gibt als Entstehungszeit 1436–1445 an.

19) Eine weitere Reformschrift (Archives départementales du Bas-Rhin, Strasbourg, G. 1414) wurde ca. dreißig bis vierzig Jahre später von den Kollateralnotaren Johannes Castemeister d. Ält. von Massmünster und Degenhard Buchow verfaßt. Vgl. auch STENZEL, S. 368, Anm. 4, S. 369 Anm. 1.



für eine zu erstellende Prozeß- und Gerichtsordnung sein, sondern war mehr als eine Diskussionsgrundlage gedacht. Denn an einigen Stellen ist in beiden Fassungen, z. B. für die endgültige Regelung von Fristen, Platz für Nachträge gelassen.<sup>20)</sup>

Das wirkliche Anliegen des Verfassers war neben der Hebung des Ansehens des geistlichen Gerichts in erster Linie jedoch der wirksame Rechtsschutz der »armen lüt« vom Lande.<sup>21)</sup> Dies ist kein leerer Topos. Das Sehnen nach gerechter Ordnung und Rechtsfrieden zieht sich als roter Faden durch die ganze SRS. In der Praxis bedeutete dies für den Verfasser, daß auch der nicht in Rechtsdingen erfahrene Mann ungestört seiner Arbeit nachgehen, seine Pflichten gegen die Obrigkeit und Familie erfüllen und ein christliches Leben führen konnte, ohne daß er durch betrügerische Machenschaften und Mißbrauch der Kirchenstrafen um den Lohn seiner Arbeit gebracht wurde. Das Ziel der Schrift war nicht die soziale und politische Neuordnung, sondern die Wiederherstellung der gerechten Rechtsordnung, d. h. durch geeignete Reformmaßnahmen wollte er dem »armen man« das jedem Christenmenschen zustehende Recht verschaffen. Recht sollte gleichermaßen für jedermann und nicht nur für Kleriker oder Kaufleute aus der Stadt Geltung haben.

Wer waren für ihn die »armen lüt«? Dies waren zunächst ganz allgemein die Nichtstädter, die »lüte in dem lande«, dann aber speziell der nicht adelige kleine Mann, der seine Äcker bestellte oder andere Geschäfte betrieb und im Gegensatz zum Städter gerichtlichen und geldlichen Dingen zumeist hilflos gegenüberstand. Es lohnt sich, nun im einzelnen den Folgeerscheinungen der Mißstände bei den verschiedenen geistlichen Gerichten in Straßburg nachzuspüren, weil sich hier unter dem speziellen Aspekt der Gerichtsbarkeit Einblicke in die soziale und wirtschaftliche Situation der bäuerlichen Bevölkerung im Elsaß und in der Ortenau auftun.<sup>22)</sup> Alle »beswerde, kummer und gebresten, kosten und schaden«<sup>23)</sup> der »armen lüt« werden unmißverständlich auf das Versagen der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Bestechlichkeit ihrer Beamten zurückgeführt.

Zunächst geht die SRS auf die mannigfaltigen betrügerischen Manipulationen und Erpressungsversuche der Latoren, auch Briefträger genannt, ein. Ihre Aufgabe war es, sämtliche vom geistlichen Gericht ausgehenden Ladungen, Mahnungen und Bannbriefe zuzustellen und eventuelle Zahlungen aus Schuldprozessen einzutreiben. Zugleich waren sie auch als Mittler zwischen dem in der Stadt Straßburg ansässigen Gericht und

20) Z. B. SRS fol. 194 r.

21) »Sollich und ander gebresten, deren me ist, abezuokomen und die arme lüt und das landt hierinen baß versehen, und das die armen lüt irs buws und hantwerkes, so sü denn zu schaffende hond, baß gewarten . . .« (SRS fol. 164 v.).

22) Dieser Beitrag beschränkt sich ganz bewußt auf die in der Reformschrift angeschnittenen Probleme und die dazu gemachten Aussagen. Zur Straßburger geistlichen Gerichtsbarkeit vgl. STENZEL passim.

23) SRS fol. 162 v.

der Landbevölkerung tätig. Bei ihren Botengängen aufs Land hatten sie sich zu erkundigen, ob jemand einen anderen vor das Gericht laden wolle. Auch vermittelten die Latoren den Beklagten den erforderlichen Rechtsbeistand. Diese Vertrauensstellung und Mittlerfunktion mißbrauchten sie in grober Weise zum Nachteil der Bauern. Brief und Ladungen, die sie gegen Entlohnung aufs Land auszutragen hatten, blieben unbestellt bzw. unverkündet.<sup>24)</sup> Zum Teil beauftragten sie Schüler oder Knechte gegen geringe Bezahlung. Da letztere häufig den weiten Weg scheuten, warfen sie die Gerichtsbriefe ins Feuer oder in den nächsten Bach.<sup>25)</sup> Mancher Brief wurde aus Bequemlichkeit in einer Pfarrei verkündet, zu der der darin genannte gar nicht gehörte. Vor Gericht sagten die Latoren dann wahrheitswidrig aus, die Ladung, der Bannbrief oder was es sonst war, sei ordnungsgemäß verkündet und übergeben worden.<sup>26)</sup> Da aber das Gericht den Aussagen der Latoren mehr Glauben schenkte und die der Landbewohner als Schutzbehauptung wertete, entstanden durch dieses Verhalten dem »Gemeinen Mann« oft sein Einkommen übersteigende Kosten, wenn nicht große Not. Stellten die Latoren anvertraute Briefe zu, dann hielten sie oft nicht die von der Gerichtsordnung festgelegte Abfolge ein. Bald stellten sie eine Mahnung zu, ohne daß eine Ladung vorausgegangen war, bald eine Ladung und dann nichts mehr, bis schließlich ganz überraschend für den Betroffenen und ohne die in den Statuten festgelegte Mahnung die Vertreibung vom Hof erfolgte. Es sollen nach Aussage der SRS auch Bannbriefe verkündet worden sein, ohne daß die im kanonischen Recht geforderten Zitationen und Monitiones vorausgegangen waren. Daneben nutzten die Latoren ihre Vertrauensstellung in schamloser Weise für Betrügereien aus. Sie veruntreuten Gelder, die ihnen die verschuldeten Landbewohner zur Bezahlung der Gerichtskosten oder zum Abtragen ihrer Schulden anvertraut hatten.<sup>27)</sup> Statt über diese Gelder mit dem Gericht oder den Gläubigern abzurechnen und so den vom Schuldner angestrebten Aufschub vor weiteren Strafen zu erreichen, verspielten oder verpraßten sie die Gelder.<sup>28)</sup> Dem Schuldner teilten sie mit, sie hätten ihm »zil und tag« verschafft.<sup>29)</sup> In anderen Fällen hatten ihnen in Gerichtsdingen unerfahrene Leute größere Summen anvertraut, um damit einen Prokurator für ihren Rechtsstreit zu verpflichten. Im Vertrauen auf die schönen Worte des Gerichtsboten blieben die Leute zu Hause und glaubten ihre Sache in guten Händen. Tatsächlich hatten die Latoren die Gelder unterschlagen und keinen Prokurator bestellt.<sup>30)</sup> Die gutgläubigen Landleute

24) Ebd., fol. 157 r f.

25) Ebd., fol. 158 v f.

26) »...den armen lüten, so sie seiten, das inen die brieff nüt verkundet werent, sundern den briefregern glauben worden ist, und dadurch die lüt dick und vil zu schweren verderplichen kosten kommen sint.« (SRS fol. 157 f.). Vgl. auch ebd. fol. 159 r.

27) SRS fol. 158 r.

28) Ebd. fol. 159 r.

29) Ebd. fol. 158 r.

30) Ebd. fol. 159 r.



verpaßten dadurch die gesetzten Termine und verloren schließlich den Prozeß. Einige Latoren ließen sich von den Betroffenen durch Geld und Naturalien bestechen, die Ladung oder das Strafmandat nicht zu verkünden.<sup>31)</sup> Die einfachen Leute, in Unkenntnis der Prozeßordnung, glaubten, nun die drohende Gefahr abgewendet zu haben. Jedoch 14 Tage später stand der Gerichtsbote wieder vor der Tür und klagte, wie sehr die Kläger auf eine Verkündigung drängten. Dieses erpresserische Spiel trieben manche offenbar so lange, bis der Betroffene ruiniert war. Dann wurde ihm das gerichtliche Mandat doch noch kund gemacht, das nun nicht mehr eine einfache Zitation war, sondern bereits eine *Monitio*, wenn nicht ein *Bannbrief* (*aggravatio*).<sup>32)</sup> Denn der Lator hatte bei Gericht die Vorladung als zugestellt gemeldet, und das Gericht – im guten Glauben darauf – hatte, nachdem sich der Zitierte nicht eingestellt hatte, ein *Versäumnisurteil* gefällt.

Aber nicht nur die Latoren, auch die anderen Gerichtsorgane waren nicht frei von Korruption. Am bedenklichsten war, daß selbst die Offiziale durch ihre Bestechlichkeit das Ansehen des Gerichts in Mißkredit brachten. Nicht nur, daß sie für Geschenke empfänglich waren,<sup>33)</sup> viel betrüblicher war es, daß sie entgegen den Gerichtsstatuten von Klöstern, Stiftern und reichen Kaufleuten jährliche Pensionen, Geld oder Sachrenten annahmen.<sup>34)</sup> Ein solcher Richter konnte naturgemäß nicht mehr frei und unparteiisch urteilen. Die Leidtragenden waren allein die armen Leute, da in erster Linie sie von den Klöstern und Kaufleuten mit Schuld- und Säumnisprozessen überzogen wurden. Bei den von den Statuten vorgeschriebenen Prüfungen der Bewerber für die Zulassung als Notar oder Prokurator bei den geistlichen Gerichten, aber auch bei Neubesetzungen von Gerichtsämtern ließen sich die Offiziale nur zu gern beste-

31) Ebd. fol. 158 r ff.

32) Ebd.

33) *»Es ensol ouch by geschworenen eyd dehein official, insigler, noch advocat dehein schenk von deheinen enpfaben, noch nemen in golt, gelt, . . . und wer das darüber tette, miet, gob, schenke oder deheinerley forteil hierumb neme in debeinen weg, . . . der sol erloß sin und als ein erlosen sich der gericht nicht mer gebruchen, sunder abgesacz und schwerlich durch den herren des gericht an lib und gut gestraffet werden . . .«* (SRS fol. 188 r).

34) *»Item wanne in vergangenen zyten solichs vil und dicke beschehen ist und teglich beschicht an den geistlichen gericht welher ein official an den gericht ist oder wirt, zuo dem koment closter und stiften der frowen und der manne und ouch ettliche werbende lüt, so sie gericht vil bruchent, und ir schaffener und nement die selben official zuo irem pfaffen und genedigen pensionaten, söllent und seczent inen darumb benant renten und gült in pfennig, korn, win oder anderen dingen, und die selben sint ouch die, die die geistlichen gericht aller meist brüchent. Die selben official sint in den selben iren pensionaten und so inen jar gült geben, vast und billich fürderig und gewertig und erzürnet sy nit gerne. Do ist nu vil clage der armen und ouch andern lüten, das inen solichs nit nütz . . . Welher official oder richter were, . . . das der ouch ein freye, unverbunden man were und von niemans kein pension, noch jar gült neme und das er ouch niemans verbunden were.«* (SRS fol. 184 r).

chen.<sup>35)</sup> So ist es nicht verwunderlich, daß man charakterlich und fachlich ungeeignete Männer in diesen Ämtern antraf.<sup>36)</sup>

Andererseits war es einem solchen Offizial unmöglich, bei Bestechungen oder anderen Mißbräuchen mit den in den Statuten vorgesehenen Mitteln durchzugreifen oder irgendeinen seines Amtes zu entheben.<sup>37)</sup> Die SRS erinnert ausdrücklich an die alten Statuten, wonach kein fremder, unbekannter Mann zu einem Amt zugelassen werden dürfe, bevor ihn nicht Offizial und Advokaten auf seine charakterliche Eignung, aber auch »*ob er zuo dem ampt gelert küemet, wissent döge*«<sup>38)</sup>. Vor einer gerichtlichen Approbation durfte seinen Notariatsinstrumenten kein Glaube geschenkt werden und sie bei Gericht nicht angenommen werden. Auch sonst sei es bisher schon verboten gewesen, daß solche Personen jemandem als Notar dienten.<sup>39)</sup> Die SRS forderte vom Offizial, daß er auch gegenüber den zugelassenen Notaren und Prokuratoren der ihm übertragenen Aufsichtspflicht nachkomme.<sup>40)</sup>

Nicht weniger waren die Landbewohner den Machenschaften der Notare und Prokuratoren hilflos ausgeliefert. So nutzten die Prokuratoren alle sich bietenden Möglichkeiten, um die Prozesse zu verschleppen, d. h. höhere Gebühren einzunehmen. Gravierender war, daß sie pflichtvergessen das Vertrauen ihrer Klienten mißbrauchten, um sich zu bereichern. Unter dem Vorwand, Advokaten und Notare bezahlen zu müssen, haben sie die Bauern veranlaßt, zwei bis zehn Gulden bei ihnen zu hinterlegen. Die Gelder verschwanden im Beutel des Prokurators, der Advokat wurde nicht angegangen, die Briefe nicht beim Notar ausgelöst, der Prozeß weiter verschleppt und blieb schließlich, wenn die Partei finanziell nicht mehr konnte, unvertreten und war damit verloren.<sup>41)</sup> In anderen Fällen versuchten sie, hohe Gebührenforderungen dadurch zu kaschieren, daß sie den Parteien einredeten, sie hätten ihnen durch diesen sicherlich aufwendigen Schriftsatz noch weit höhere Advokatengebühren erspart.<sup>42)</sup> Den Betroffenen blieb kaum eine andere Wahl, wollten sie nicht Gefahr laufen, den Prozeß von vornherein zu verlieren, als das Interesse des Prokurators durch Geschen-

35) »*Item wann grosser, sorgelicher, swerlicher, verderplicher gebrest, nachred und abzuog der eren den geistlichen gerichtten armen und richen, geistlichen und weltlichen lüten in vergangen zytten dadurch kommen und zuogezogen ist, dadurch das man an die gericht und süst usserhalb der gericht frömde, arme, schnöd harkomen lüt, da niemans weisset wer sy sint, der wannen oder ob sy from oder unfrom, elich oder unelich, glöphastig, biderbe oder unbiderbe lüt syent, die nicht latin reden künntent, sich ouch nicht oder gar clein verstant uff notarien ampt ze trieben . . .*« (SRS fol. 187 r).

36) SRS fol. 188 r.

37) Ebd. fol. 184 r f.

38) Ebd. fol. 188 v.

39) Ebd. fol. 187 v.

40) Ebd. fol. 186 v.

41) Ebd. fol. 163 v.

42) Ebd. fol. 164 r.



ke und Geldversprechungen wach zu halten. Um solche Veruntreuungen in Zukunft auszuschließen, soll es nach Ansicht der SRS den Prokuratoren fortan verboten sein, mehr als einen Schilling im voraus zu fordern und einzunehmen. Damit aber der Fortgang des Verfahrens nicht durch schleppende Bezahlung der laufenden Gebühren verzögert würde, sollten die Landbewohner bei einer ihnen vertrauenswürdigen Person eine größere Summe hinterlegen, die dann bei Bedarf Zug um Zug die anfallenden Gebühren begleicht.<sup>43)</sup> Ergänzend sah die SRS vor, daß pflichtvergessene oder bestechliche Prokuratoren mit Bußen bis zu drei Mark Silber und mit Amtsenthebung bestraft werden können.<sup>44)</sup> Den Parteien hatte er, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden konnte, den entstandenen Schaden zu ersetzen.<sup>45)</sup>

Die bischöflichen Gerichtsnotare standen den Prokuratoren in nichts nach. So haben sich die Notare bei unbedeutenden Prozessen geweigert, das Verhör der Parteien und Zeugen oder das Protokoll bei Gericht zu übernehmen, obwohl sie durch die Statuten von Amts wegen dazu verpflichtet waren. Damit jedermann, ob arm oder reich, gleich welchen Standes, gleichberechtigt vor Gericht behandelt werde, schlug der Verfasser der SRS vor, daß die vier Kollateralnotare die Fälle in der Reihenfolge, wie sie anfallen, nach dem Anciennitätsprinzip übertragen bekommen und auch übernehmen müßten.<sup>46)</sup> Jedoch sollten die Landbewohner vorrangig, und zwar vor den Städtern abgefertigt werden.<sup>47)</sup> Die Rechtssicherheit, die man bei einem geistlichen Gericht in besonders guten Händen glaubte, wurde durch die Notare ernsthaft in Frage gestellt. Bedenkenlos waren sie bereit, bei entsprechender Belohnung Zeugen zu beeinflussen oder deren Aussage bei der Niederschrift zu verfälschen.<sup>48)</sup> Auch vor Urkundenfälschungen scheuten sie nicht zurück. Nach den Beobachtungen des Verfassers hatten einige Notare im Bistum sog. *Blanquette* ausgegeben, d. h. Urkunden, die nur die notarielle Beglaubigung enthielten und sonst leer waren. Der Empfänger konnte das Pergament nach Belieben ausfüllen. Dies war nicht weiter auffällig, da in vielen Notariatsinstrumenten der Urkundentext von anderer Hand stammt als die Notarunterschrift.

Da es aber das erklärte Ziel des Verfassers der SRS war, nicht nur offen zutage tretende Mißstände zu beseitigen, sondern darüber hinaus dafür zu sorgen, daß jedermann, d. h. für ihn der arme Mann vom Land, das ihm zustehende Recht bekomme,

43) Ebd. fol. 173 v f.

44) Ebd. fol. 175 v f., 193 r.

45) »Welicher aber das tete, den sol der richter straffen und darumb treffenlich bessern, und sol ein jetlicher solichen procurator darzuo halten, das er der parthei, so durch in also verwarlōset und versümet worden ist, iren kosten und redlichen merklichen schaden, so er anders der sūmeniß halb enpfahen hat oder enpfahen wirt, abtügen und keren« (RS fol. 175 r f.).

46) SRS fol. 185 r.

47) Ebd. fol. 184 v f., 186 r.

48) Ebd. fol. 190 v ff.

arbeitete er in seine Denkschrift eine Vielzahl von Schutzbestimmungen für die Landbevölkerung ein. Zunächst war nach seiner Ansicht dafür zu sorgen, daß die geistlichen Richter und Beamten pünktlich jeden Tag ihre Amtsgeschäfte aufnahmen, was im Grunde eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Bezeichnend ist dabei die Begründung. Die Gerichtszeiten waren nach seiner Meinung schon deswegen unbedingt einzuhalten, damit die vom Land angereisten Personen nicht länger als notwendig warten müßten.<sup>49)</sup> Denn im Gegensatz zu den Städtern entstünden ihnen für Reise und Verpflegung Unkosten, auch hätten sie ihre Geschäfte vernachlässigen müssen. Aus demselben Grund wollte der Verfasser verboten sehen, daß Parteien und Zeugen wegen geringfügigen Beträgen bis zu einem Schilling Pfennig vorgeladen werden.<sup>50)</sup> Deswegen schlägt die SRS vor, daß sich Prokuratoren, Notare und das Gericht zuerst der von auswärts Angereisten annehmen sollen, hier wiederum des am entferntesten Wohnenden als ersten, und dann erst der Städter.<sup>51)</sup> Dieser Vorschlag ist mit einem weiteren gekoppelt. Um einen flüssigen Geschäftsgang bei Gericht zu erreichen und um unnötige Wartezeiten wegen des großen Andrangs zu vermeiden, sollte das Bistum in fünf Bezirke aufgeteilt werden,<sup>52)</sup> jedem Bezirk ein Wochentag zugeordnet werden, und nur auf diesen Tag dürften Termine und Vorladungen angesetzt werden.<sup>53)</sup> Zugleich will die SRS für jeden Bezirk, nach Entfernung gestaffelt, eine Mindestfrist zwischen Ladung und Erscheinungstermin festgelegt wissen, wobei eine Woche nicht unterschritten werden dürfe.<sup>54)</sup> Die Mindestfrist sollte sicherstellen, daß die Absichten der armen Leute nicht beeinträchtigt würden.

Vier Anliegen glaubte der Verfasser als besonders vordringlich regeln zu müssen. Dies ist einmal die oft völlig unzureichende Vertretung der Landbevölkerung vor den verschiedenen geistlichen Gerichten. Um hier Abhilfe zu schaffen, greift er auf eine am Oberrhein anzutreffende Praxis zurück. Reiche Stifte und Klöster, aber auch größere Städte hatten für alle beim zuständigen geistlichen Gericht anfallenden Rechtssachen einen Prokurator verpflichtet, der die Stadt und ihre Bürger zu vertreten hatte. Die SRS will nun dieses System auf alle Städte und Dörfer des Bistums übertragen. Der unter Vertrag genommene Prokurator sollte dann alle und jeden einzelnen Bürger gegen ein geringes Zugeld gerichtlich vertreten, schirmen und vor allem auch prüfen, ob das geistliche Gericht auch der rechtmäßige Gerichtsort sei. Gegebenenfalls hatte er Verweisung an das zuständige weltliche Gericht zu beantragen.<sup>55)</sup> Trotz der schlechten Erfahrungen sollten nach den Vorstellungen der SRS die Latoren, wenn auch in

49) Ebd. fol. 162 v, 164 v. — Die Notare ließen offensichtlich die Vorgeladenen z. T. zwei bis vier Tage warten, bis sie verhört bzw. abgefertigt wurden (ebd. fol. 184 r).

50) Ebd. fol. 162 v.

51) Ebd. fol. 184 v f., 186 r.

52) Ebd. fol. 166 v. Die Bezirke fallen weitgehend mit den Archidiakonatsgrenzen zusammen.

53) SRS fol. 167 v.

54) Ebd. fol. 168 v.

55) Ebd. fol. 167 v f.



einem etwas modifizierten System, als Mittler zwischen Beklagtem und Prokurator fungieren. Ihnen sollte der Betroffene wie bisher die Vorladung übergeben und genaue Angaben darüber machen, ob die Beschuldigung zutreffe oder nicht. Die Ausführungen hatte der Lator niederzuschreiben. Um Wuchergebühren auszuschließen, legte die SRS fest, daß dem Lator für die Niederschrift und seinen Botengang 1 Pfennig, dem Prokurator ebenfalls 1 Pfennig und dem Notar für seine Schreibearbeiten 2 Pfennige zustünden.<sup>56)</sup> Der Beklagte konnte auch seinen Pfarrer bitten, seine Darstellung zu den Klagepunkten für den Prokurator aufzuschreiben und dann dieses Schriftstück dem Gerichtsboten mitgeben.<sup>57)</sup> Die bewußt eingeführte Wahlmöglichkeit zwischen Lator und Ortsgeistlichem sollte den Gerichtsboten aus seiner Monopolstellung verdrängen und zugleich der Landbevölkerung die Möglichkeit geben, sich an eine Vertrauensperson zu wenden. Die Landgeistlichen hatten sich damals noch nicht von ihrer Gemeinde entfremdet und fühlten sich mehr ihren Pfarrkindern verpflichtet als der kirchlichen Hierarchie. Nach erfolgter Gerichtssitzung hatte der Prokurator auf dem selben Weg, d. h. über den Lator, seinen Klienten über die vom Gericht getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.<sup>58)</sup> Offensichtlich rechnete der Verfasser auch mit der Möglichkeit, daß nicht jeder auf dem Lande in den Genuß eines allgemeinen Prokuratorvertrags kam. In diesen Fällen, besonders wenn es sich um arme Leute handelte, sollten die Prokuratoren verpflichtet sein, diese gegen nur sechs Pfennig Gebühr vor Gericht zu vertreten.<sup>59)</sup>

So bestechend der Vorschlag auch auf den ersten Blick ist, einen Konflikt, der gegebenenfalls zu ernsthaften Schwierigkeiten hätte führen können, hat der Verfasser nicht mitbedacht. Es bestand bei der beschränkten Zahl der beim geistlichen Gericht zugelassenen Prokuratoren durchaus die Gefahr, daß ein Prokurator in eine Interessenkollision geriet, und zwar immer dann, wenn zwei Parteien aus einer Ortschaft prozessierten, oder die Parteien zwar aus verschiedenen Orten stammten, ihn aber beide Dörfer unter Vertrag genommen hatten.

Der Verfasser der SRS erkannte ganz deutlich, daß es nicht genügte, für eine ausreichende Vertretung vor Gericht zu sorgen. Es mußte gleichermaßen sichergestellt sein, daß die Gerichtsbriefe korrekt und in der vorgeschriebenen Abfolge zugestellt würden. Um dies sicherzustellen, schlug er vor, den Ortsgeistlichen als Kontrollinstanz gegenüber den Latoren einzubauen. Dieser hatte nach seinen Vorstellungen über jede Publizierung eines Briefs, gleich welchen Inhalts, Buch zu führen und dabei in Stichworten den Namen des Betroffenen und den Sachverhalt zu notieren.<sup>60)</sup> Um eine kontinuierliche Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu gewährleisten, hatte der Pfarrer bei

56) Ebd. fol. 167 v-169 r.

57) Ebd. fol. 169 v.

58) Ebd.

59) Ebd. fol. 173 v.

60) Ebd. fol. 178 r f.

einem eventuellen Weggang dieses Büchlein seinem Nachfolger auszuhändigen. Durch die Einschaltung des Pfarrers war es den Gerichtsboten nicht mehr so leicht möglich, Ladungen oder andere Schreiben des Gerichts zu unterschlagen oder die Bauern zu erpressen.

Auch in einer anderer Hinsicht ließ die Vertretung der Parteien durch die Prokuratoren zu wünschen übrig.<sup>61)</sup> Z. B. in den Fällen, in denen sie aus Geldgier die notwendigen Schriftsätze selbst anfertigten, anstatt einen Advokaten beizuziehen. Leicht konnte dadurch den Klienten Nachteile und Schaden entstehen. Deswegen fordert die SRS, daß kein Prokurator einen Gerichtstermin wahrnehmen dürfe, ohne vorher den Rat eines Advokaten eingeholt zu haben. Auch sollte es ihnen streng verboten sein, Prozeßschriften gleich welcher Art selbst zu verfassen und bei Gericht einzureichen.<sup>62)</sup> Sollte ein Prokurator dagegen verstoßen und einer Partei dadurch ein Schaden entstehen, so sollte er vom Offizial dafür bestraft werden und den entstandenen Schaden ersetzen.<sup>63)</sup>

Ein weiteres Anliegen der SRS war, daß jedermann nur vor seinem »rechten Richter« verklagt werden dürfe. Deswegen forderte sie, daß das geistliche Gericht zukünftig weit strengere Maßstäbe anlege und angetragene Rechtsstreitigkeiten abweise und vor den zuständigen weltlichen Richter verweise. Dies habe uneingeschränkt für alle Fälle um Eigen und Habe zu gelten. Eine Klageabweisung bei weltlichen Dingen habe auch immer dann zu erfolgen, wenn dies der Beklagte fordere und er zugleich sich bereit erkläre, sich in der anliegenden Sache dem zuständigen weltlichen Richter zu stellen.<sup>64)</sup> Dieser Passus der Reformschrift hätte für die Straßburger Kaufleute und Geldverleiher ernste Folgen gehabt. Hatten sie doch deswegen alle Kaufverträge und Verschreibungen durch das geistliche Gericht und seine Notare beurkunden lassen, damit sie im Falle des Vertragsbruchs ihre Forderungen vor dem Offizialatsgericht einklagen konnten, was mit weniger Schwierigkeiten verbunden war als vor einem weltlichen Gericht. Ausschlaggebend war einmal die größere Autorität und der größere Gerichtsbezirk, mehr noch, daß man all den Schwierigkeiten und Schikanen enthoben war, die sich immer dann ergaben, wenn man gegen eine Person aus einer fremden Herrschaft vorgehen wollte. Sollte sich aber der Offizial dennoch für zuständig erklären, dann sollte fortan nicht mehr zugelassen werden, daß einer für sich vor dem Offizial sein Recht suchte, aber im Falle der Gegenklage das geistliche Gericht als nicht zuständig ablehnte und eine Abweisung zugunsten des zuständigen weltlichen Richters forderte.<sup>65)</sup> Dieser Paragraph sollte die Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land wiederherstellen und richtete sich in erster Linie gegen die Straßburger Bürger.

61) Vgl. auch oben S. 228.

62) SRS fol. 164 v.

63) Ebd. fol. 175 r.

64) Ebd. fol. 172 r, 175 r f.

65) Ebd. fol. 162 v.



Ein weiterer wichtiger Vorschlag zum Schutz des »armen man« war die Regelung der verschiedenen Fristen, die die Gerichte setzten. Nach den Vorstellungen der SRS durften sie grundsätzlich nur so angesetzt werden, daß der Geladene dringend notwendige Arbeiten oder Geschäfte noch vorher erledigen konnte.<sup>66)</sup> Bei der Fristsetzung sei außerdem zu berücksichtigen, daß ein Zitierter wegen Feindseligkeiten zwischen einzelnen Herrschaften nicht pünktlich oder gar nicht vor Gericht erscheinen könne. Mancher schon sei auf seinem Weg nach Straßburg gefangenommen und um Lösegeld erpreßt worden.<sup>67)</sup> Diese an sich selbstverständlichen Überlegungen mußten ganz offensichtlich den Richtern wieder zu Bewußtsein gebracht werden. Denn sehr schnell konnte ein Bauer in Existenznot geraten, wenn es einem Kläger gelang, so kurzfristige Termine durchzusetzen, innerhalb derer der Beklagte auch beim besten Willen nicht den Forderungen nachkommen konnte.<sup>68)</sup> Nach Ablauf der verschiedenen Fristen stand dem Kläger dann die Möglichkeit offen, die Bannung des Beklagten und die Frönung seiner Habe zu beantragen.<sup>69)</sup> Vor allem bei Schuldsachen war die Art und Weise und die Länge der Fristen von ganz besonderer Bedeutung.

Die Auswirkungen dieses korrupten Rechtswesens waren Landflucht der Bauern und unbestellte Äcker. Dies wiederum brachte dem Adel und dem Klerus, der zu einem erheblichen Teil von den bäuerlichen Abgaben lebte, finanzielle Einbußen. Aber auch das soziale Gefüge geriet in Unordnung, da die geflüchteten Bauern Frauen und Kinder im Elend zurückließen. Dies wurde dadurch verschärft, daß die ökonomische Lage der Bauern im Elsaß und in der Ortenau keineswegs rosig war. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts bewegten sie sich wegen der stagnierenden Getreidepreise und zurückgehenden Erträgen am Rande des Existenzminimums. Ihre schwierige wirtschaftliche Lage suchten die Bauern durch Kreditaufnahme zu überbrücken, was in der Regel ihre Situation verschlimmerte, da sie die ökonomischen Gründe nicht zu erkennen vermochten. Es spricht für das Engagement und den politischen Weitblick des Verfassers der SRS, daß er gerade die Schuldprozesse zum Mittelpunkt seiner Reformvorschläge machte. Dabei stellte er das kodifizierte Recht, das auch in seinen Augen unbestrittene Grundlage war und bleiben mußte, nie in Frage. Aber es mußte nach seinem Rechtsempfinden unter christlich-sozialen Gesichtspunkten fortentwickelt werden. Der Richter sollte einem Schuldner, der nicht aus Vorsatz oder Mutwillen, sondern aus offener Not, Armut oder durch unglückliche Zufälle, wie Raub, Brand, Lösegeldforderungen, Mißwuchs, zahlungsunfähig geworden war, auf dem Gnadenweg eine weitere, den Umständen angemessene Frist einräumen,<sup>70)</sup> damit er weiter seine

66) Ebd. fol. 162 r.

67) Ebd. fol. 163 r f.

68) Ebd. fol. 163 r.

69) Ebd. fol. 159 r, 164 r.

70) »Wo denn der richter merket in worheit schinlich unvernögen des schuldeners und das er solich bezalung nit durch muotwillen, sunder umb berlich armuot oder umb böße zuofelle,

Felder bebauen und die Forderung erfüllen könne. Andererseits sollte der Richter gegen die, die vorsätzlich das Gericht mißachteten, die volle Strenge des Gesetzes anwenden, um dem Gericht den erforderlichen Respekt zu verschaffen. Der Verfasser war fest davon überzeugt, daß dort, wo diese beiden Gesichtspunkte das Handeln des Gerichts bestimmten, das Interdikt überflüssig und wieder ein christliches Leben möglich würde. Denn es sei ungerecht und unchristlich, unschuldige und ehrbare Leute mitzubestrafen. Diese Praxis warf für die SRS die Frage nach der Ausgewogenheit der Rechtsmittel, die dem Gericht zur Durchsetzung seiner Urteile zur Verfügung standen, auf.

Prinzipiell lehnte die Denkschrift die Anwendung von Bann und Interdikt bei Schuldsachen ab, da es sich hier um weltliche und nicht um kirchliche Dinge handle. Ausschlaggebend für die Ablehnung war, daß die beiden Kirchenstrafen schon bei unbedeutenden Schulden verhängt wurden und damit als Abschreckungsmittel immer wertloser wurden. Bann und Interdikt hatten für die Leute nichts Angsterregendes mehr, und teilweise fand man es nicht mehr notwendig, sich vom Bann lösen zu lassen. Lieber vertrank man den Bannschatz. Es war offensichtlich nichts Besonderes, wenn einzelne 30 und mehr Jahre im Bann verharrten.<sup>71)</sup> Selbst auf dem Totenbett wurde offenbar die Lösung aus dem Bann noch abgelehnt.<sup>72)</sup> Da diese Gebannten und Interdizierten kirchenrechtlich aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen waren, hatte dies für das soziale Leben in einem Dorf erhebliche Auswirkungen. Das religiöse Leben kam in einem Ort völlig zum Erliegen, wenn das Interdikt verhängt worden war. Schuldige wie Unschuldige waren unterschiedslos betroffen.<sup>73)</sup> So soll es vorgekommen sein, daß in so mancher Kirche über drei Jahre kein Gottesdienst mehr abgehalten und andere sakramentale Handlungen am Ort nicht mehr vorgenommen werden konnten.<sup>74)</sup> Da die Straßburger geistliche Gerichtsordnung auch die Möglichkeit des »*processus ad scultetum*«, d. h. sog. »*Schultheissenbriefe*« vorsah, wurden auch die weltlichen Gerichte und ihre Obrigkeiten mit in die Schuldprozesse verwick-

*roubes, brandes, nâmes oder gefangenschaft oder missewachs oder ander merklicher zuovell verzogen oder nit geton hat, sol und mag der richter im noch dann bescheidener messiger zil nit versagen, doch von gnaden und von ampts wegen und nicht von rechte, durch des willen das die armen lüt im lande unvertriben desterbaß bliben und das welt gebuwen mügent etc.*« (SRS fol. 170 v).

71) »*Harumb das solich bresten der selen und ouch der lüt abgetan und vermidten und ouch, das die lüt in solichen und ouch andern sünden nit verbertet, versteint und gancz veruoocht werdent, das sie nit vil jaren das heilige sacrament zuo den ostern niemer empfabent und den bann zuo wart haben, und maniger XXX jore und lenger in dem bann verliebent, hierumb so sint diß nochgeschriben ordenung gesezt.*« (SRS fol. 178 r). Vgl. auch ebd. fol. 164 r v, 171 v.

72) Ebd. fol. 170 v.

73) Ebd. fol. 177 r f.

74) Vgl. Anm. 71.



kelt, zumal die weltlichen Richter oft nicht bereit waren, den Befehlen des Offizials Folge zu leisten. Nach einer bestimmten Frist und nach verschiedenen Ermahnungen wurden auch sie gebannt bzw. interdiziert. Dasselbe galt auch für die weltlichen Herren des betreffenden Orts, wenn sie nicht dem Offizial Beistand leisteten und Rechtsgeworsam erzwingen. Die Folgen waren nach Auffassung der SRS für die Kirche äußerst schwerwiegend. Die Gemeinden mußten jeder religiösen Betreuung entbehren, Kirchengzucht und christliche Lebensauffassung ließen stark zu wünschen übrig. Nicht zuletzt aus Sorge um die Gemeinden fordert die SRS ein Verbot, in Schuldsachen Bann und Interdikt verhängen zu dürfen.<sup>75)</sup> Dennoch glaubt sie auf Bann und Interdikt nicht völlig verzichten zu können, und zwar wenn offensichtliches schuldhaftes Verhalten von Schultheißen und anderen Amtsleuten vorliege.<sup>76)</sup> Aber auch in diesen Fällen dürften die beiden Kirchenstrafen nur sehr zurückhaltend und gleichsam nur als »ultima ratio« eingesetzt werden.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß die vorliegende Schrift in ihrer Anlage und in ihrer Intention ganz eindeutig den Charakter einer Reformschrift hat. In grellen Farben werden bewußt die Mißstände einzeln angeprangert, um im Anschluß daran Möglichkeiten, sie zu beseitigen, aufzeigen zu können. Zugleich machen die abschließenden Sätze unmißverständlich deutlich, daß in der hier vorgelegten Denkschrift nur Teilprobleme einer dringend notwendigen Reform der gesamten Straßburger Kirche abgehandelt werden. In den zwei, drei letzten Absätzen deutet der Verfasser die notwendigen Themenkreise an: jährliche Bistumssynode, Einsetzung eines bischöflichen Fiskals und eines Kämmerers in den einzelnen Archidiaconaten. Fiskal und Kämmerer sollten die Einhaltung der Synodalstatuten überwachen und notfalls gegen Verstöße gerichtlich vorgehen.<sup>77)</sup> Jedoch scheint sich der Verfasser vorliegender Schrift für eine Stellungnahme zu diesen Sachbereichen nicht für kompetent gehalten zu haben. Denn er begnügt sich mit der abschließenden Aufforderung »*da von me ze reden*«. <sup>78)</sup>

Die Straßburger Schrift über die Reform des geistlichen Gerichtswesens kann nur aus der kirchenpolitischen Situation des Straßburger Bistums und dem unverantwortlichen Handeln seiner Bischöfe heraus verstanden werden. Die hier geschilderten Zustände waren nicht überzeichnet,<sup>79)</sup> dürfen aber auch nicht wahllos auf jedes deutsche Bistum übertragen werden. Denn nicht überall war der »*arme Mann*« machtlos den »*pensionierten richtern*« ausgeliefert wie in Straßburg, auf deren Hilfe er im Grunde dringend angewiesen war, um gegen die Klöster und reichen Kaufleute sein Recht durchsetzen zu können. Andererseits arbeitete die käufliche Offizialatsgerichtsbarkeit

75) SRS fol. 164 v.

76) Ebd. fol. 171 v.

77) Ebd. fol. 195 r.

78) Ebd.

79) Vgl. STENZEL *passim*.

schnell, wenn ein Straßburger Kaufmann klagte oder eine geistliche Körperschaft, die beide »gut« schenken konnten. Die Erbitterung auf dem Lande stieg immer mehr, in je mehr Bagatellfällen das geistliche Gericht im Interesse von Wucherern und Gläubigern Kirchenstrafen verhängte.<sup>80)</sup> Immer wieder hebt die SRS darauf ab, welche verheerende Wirkung eine solche Rechtsprechung auf die Seelsorge habe.<sup>81)</sup> Ganz zwangsläufig mußten die Gläubigen durch diese, aber auch durch andere Erfahrungen in ihrem Glauben verunsichert werden. Was mußte ein einfacher Bauer von der kirchlichen Lehre denken, wenn die Institution Kirche in ihrem Rechtswesen elementar gegen die einfachsten christlichen Glaubensgrundsätze verstieß. Sicherlich waren auch die weltlichen Gerichte nicht ohne Tadel und gingen nicht weniger hart gegen die Schuldner vor. Sie aber übten keinen Gewissenszwang auf die Gerichtsparteien aus.

Nach Ansicht der SRS muß Recht auch den subjektiven Bedingungen des einzelnen Rechnung tragen. Recht ist nicht allein das Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Dinge, es ist vor allem unabdingbare Voraussetzung für die christliche Selbstverwirklichung des einzelnen. Unrecht gefährdet den Heilsplan Christi, und so ist eine Aufgabe der Kirche, die Gültigkeit des Rechts durchzusetzen. Man darf diese Feststellungen nicht als prinzipielle ontologische Aussagen auffassen oder philosophisch überanstrengen. Die täglich erlebte Gerichtspraxis des Offizials und seiner Beamten und die tiefe religiöse Überzeugung ließen den Verfasser der SRS zu diesen Schlußfolgerungen kommen.

Der besondere Charakter der SRS liegt in der Betonung des sozialen Aspektes, und damit weicht sie in einem ganz grundsätzlichen Punkt von den formaljuristischen Vorstellungen der geistlichen Gerichtsstatuten des Mittelalters ab. Ihr genügt nicht mehr der formal korrekte Ablauf eines Gerichtsverfahrens. Gerechtigkeit muß sich nach dem Rechtsempfinden des Verfassers an den sozialen Umständen orientieren. Anders ausgedrückt: Gerechtigkeit ohne soziale Bindung – hier speziell auf die benachteiligten Landbewohner ausgerichtet – bleibt für den Verfasser eine formale Gerechtigkeit. Recht bedeutet für ihn auch Recht der Herrschaft, vor allem aber Schutz des Schwachen vor Willkür der Mächtigen. Damit werden Probleme angeschnitten, die trotz ihres deutlichen lokalen Bezugs weit über die Straßburger Gerichtsverhältnisse hinausweisen, da ein Teil der Mißstände an vielen deutschen Offizialatsgerichten anzutreffen waren. In ihrer Bedeutung hat man diese anonyme Denkschrift in eine Linie mit der Reformatio Sigismundi und dem Oberrheinischen Revolutionär zu stellen. Die hier geschilderten Mißstände und sozialen Verhältnisse stellen eine wichtige Ergänzung zu den beiden anderen Reformschriften dar und lassen so manchen dort gemachten Reformvorschlag noch dringender erscheinen.

80) SRS fol. 162 v.

81) Ebd. fol. 171 r, 178 r.